Maupt = RECES,

Turchleuchtigsten Fürsten und Verrn, Bin. Philipp Milhelmen,

Bfalk Grafen ben Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herwogen, Grafen zu Veldent, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mork, Herrn

ju Ravenstein, 2c.

Dem Corpori versammleter Gülichsund Bergischer Land, Ständen aus Räthen, Ritterschafft und Städten, Seiner Hochsürstl. Durchl. gnäs digste Resolutiones ertheilet, dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt und sonders mit unterthänigstem Danck angenommen, und darauf ben hiebevor geleisteten Erbhuldigungs Ends, Pflichten mit Mund und Hand angelobet worden. So geschehen in Sr. Hochsürstl. Durchl. Bergischer Resident und Paupt Stadt Düsseldorst den 5. Novembris Anno 1672.

On GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalg. Grafben Rhein, in Bayern, ju Gulich, Eleve und Berg Ber-Bog, Grafe ju Beldent, Sponheim, der Mard, Ravenfperg und Morg, Berr ju Ravenstein, 2c. Befennen hiemit, und hun kundt manniglichen: Nachdem eine Zeit hero wider gewisse Unsete Lands Fürstliche Berordnungen Unsere Gülich und Bergische Lands Stände von Ritterschafft und Städten ben dem Kanserl. Reichs, Jos. Jos Rath verschiedene Klagen schrifftlich angebracht, Wir aber solchen Banklich widersprochen, und deswegen in einen rechtlichen Process nies Bulls Gehehlet, noch Uns darmit impliciret, sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. aus denen hinnach gefolgten vielen allgemeinen Reichs-Sayungen, unterscheidlichen ändlich beschwornen Kanserl. Wahl-Capi-Gallacionen, bevorab aus dem Münster und Ofinabruggischen Friedens Schluß, und mehr anderen Unseren allhiesigen Regierungs: Actis und lühris 198 Handlungen schrifft und mündlich remonstriren, und aus htlich erläuteren lassen, aus was in angezogenen sämbtlichen Legibus Recht fundamentalibus, in aller Volder und gemeinen beschriebenen Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbsten gegründeten Ursachen dle hohe Lands. Fürstliche Jura, Regalia und Territorial-Gerechtsambe durchgebends, nichs ausgeschieden, Uns dem regierenden Erbe und Lands Fürsten in benden Unseren Berzogthumben Gulich und Berg so Reiche nicht weniger, als allen anderen Churfürsten und Ständen des Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger hoher Lands, Burstlicher Jurium frenem Exercitio von niemanden, wer der auch sene, gegen obgemelte auf Reichs. Deputations-und Friedens Tägen mit Churs fursten und Ständen des Beil. Rom. Reichs à Sæculis insgesambt verglichene

103 (2) FG

glichene und aufgerichtete heilsame Reichs. Gesätze mögen beinträchtiget werden; Und dahero Wir nicht allein Uns selbsten wider einen seden nach bestem Vermögen ben Unseren hohen Lands. Jürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden hand zu haben, sondern auch durch Friedens. Schluß mäßige Vundnüssen und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel frässtiglich zu manuteniren besügt, auch Ihre Rom. Kans. Majest. das ganze Rom. Reich, und bende compacisciren de Fronen Unsdarüber zu garantieren verbunden sennd, und Wir alle Unsere hohe Lands. Fürstliche Jura, und was denselben in ein und ander rem anklebet, vor Uns und Unsere Posterität sestiglich behaupten wollen und werden; Alls haben Wir Unsentschlossen, wie folgt:

Erstlichen. Damit zwischen Haupt und Gliederen das vorige alte respective gnadigst und unterthanigst Bertrauen wieder restabliret met De, thuen Wir alles dasjenige, was aus Unferer Gulid) und Bergifchet Land Ständen von Ritterschafft und Städten ben dem Kans. Reich Sof Rath, und fonften mund und schrifftlich angebrachten Rlagen Unfe rem hohen Lands Fürstlichem Respect und competirenden Juribus ill wider gereichet, und Wir dahero eine ernstliche Andung darauf vorzu nehmen wohl befügt gewesen waren , auf unterthänigste Intercession Unserer getreuen Rathen, und Unserer Land Standen gethane gebor samste Submission in dieser gnadigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen inskunfftig enthalten werden, aus Lands Fürst Batterlicher Milbe ill Bergeß stellen, und wollen ihnen Unseren Land Standen nicht wenigel inskunfftig als hiebevor alle Lands Fürst Batterliche Liebe und Treil gnadigst bezeigen, dieselbe in Unseren Lands Fürstlichen Sulden und Schutzerhalten, und fie ben ihren von vorigen Grafen und Berjogen il Gulich, Cleve und Berg ze. rechtmäßig erlangten Privilegien, Frenheiten Brieffen Giecolen Dette beiten ten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Perkommen, und guten Gewohn heiten, auch was aus Unsers Herrn Battern Sochseel. Andendensin Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnadigster Resolution in bie nachfolgenden Articulen ihnen Unferen Land Ständen weiters dumbe sten expresse fürsehen, conceditt und confirmitt, gnadigst manutenitell und dagegen in feine Wege beschweren laffen.

103 (3) EC

bacht werden, oder geschehen mochte, dadurch dasjenig, wie obgemelt, offenbahret werden fonte. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl berstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Ott helffe, und sein heilig Evangelium, &c. mit dem Geding gnadigst gewilliget, daßsie sich desselben und keines andern in ihren auf offenen bon Uns dem Lands Fürsten ausgeschriebenen Land Sagen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkunfften, derenthalb ben dem hienachstehenden siebenden Articulo absonderlich statuirt wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mogen, getreulich und ohne Geferde.

Drittens. Damit Unser in Anno 1670. in Unser bende Herwogthums be Gulich und Berg publicirtes Land Fürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollenzogen werde, haben Bir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution fol-

gender maffen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen 2Bir die Adeliche Sit, welche auf Fren Aldelichem undagbabrem Grund erbauet, auch mit Unserem und Unser Land Stan den Consens dem Ritter Zettul einverleibt sennd, und anjest würcklich Alland Tagen beschrieben werden, oder in Krafft erstged. Ritter Bettuls beschrieben werden sollen, ben dem erlangten Rechten, daß man davon zu Land Sagen erscheinen moge, unverhinderlich lassen ; Auch sollen für 8 ander nicht allein die zu gemelten Sigen gehörige, sondern auch alle ans dere Guter, so Anno 1596. von Steuren und Auflagen, auch Gewinn und Gewerb fren gewesen, und annoch sennd, nicht; alle andere Geist Abeliche Frem und Lehn Gutere aber, welche auf Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgends angeschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint dieselbe, wan sie von den Proprietariis auf ihre Kosten, Berlag, Gewinn Und Berlust durch eigene Pferd und Leute ohne Berschlag, Collusion und Berdundelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnadigster Berordnung geschehen konte oder mochte, darunter doch die Halff-Leute nicht zu verlteben, gebauet werden, worüber die Proprietarii, und die auf dem Guth bestelte Leute auf jedes Erfordern jederzeit einen Aendt auszuschweren schuldig senn sollen, in Gewinn-und Gewerb-Anschlag bringen zu lassen) ohne Beranderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Basnun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Guther schätzbahr Bewesen, dieselbe sollen sine ulla exceptione schätbahr verbleiben, und wollen Wir gnadigst, daß alle Adelichen und Burgerlichen Stands fine Respectu Personarum sollen schuldig und gehalten senn, Unseren darzu berordneten Commissariis die schätbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Guther, und was, auch wie viel an Morgen-Zahl du den Adelichen Sigen und frenen Guteren nach dem Jahr 1596 ac-Quiriret, und von was Natur, Qualität und Frenheit selbiges Acquisitum lege,specifice zu offenbahren, welches alsdann den Unterthanen in den bes hachbahrten und anderen umbliegenden Dertern zu dem End zu publiciten,wan jemand anzeigen und grundlich erweisen wurde, daß entweder alle vor fren angegebene, oder theils darunter unfren, und schätbare Guter waren, oder fonften mehrere fteurbare Guter acquirirt, als angezeigt worden, daß auf folden Sall dasjenig, fo hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen senn, und dem Anzeiger eine sichere

Recompens gefolgt werden folle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland jum besten, I Eroft der Unterthanen, und zu schuldiger Rechts. Berhelffung aus Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht, und obliegendet Sorgfalt diefer Gestalt werdiftellig machen, daß dadurch gleichwolden zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis am Ranserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen, (welches biemit vorbehalten wird) nichts præjudicirt fenn folle. Auch wollen Wir gnadigft, daß ge gen Diejenige, welche diefen Unfern heplfamen Berordnungen und modo micht einfolgen murden, juxtsa Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wann wider dergleichen Ungehorfame gemeltes Deferip tions-Edict ad litteram exequirt, alsdann quoad terminum à quo nad der Guliche und Bergischen, und seithero in gewissen ander Edicten of ters renovirten Policen Dronung de Anno 1558. Die sich mit ihret Constitution in Dieser Materi der verschlagenen Dienst und schapbarel Gutern, und Landerenen auf drenfig Jahr zurud, und alfo auf bas Jahr 1528. erftredt, verfahren werden folle.

Bum vierdten. Nachdem die Lands Matricul durch vorige Kriegs Jahrn in sehr groffe Disproportion gerathen, darüber sich auch Unset Gulich : und Bergische Landstande von Ritterschafft und Städten bei schweret, und Wir dahero solcher mangelhaffter Lands Matricul Recht fication bor hochnothig erachtet: Als haben Wir ben Uns gnadigst ent schlossen, daß gleich nach vollnzogener Description, und was derselbeil anhangig, gemelte Rectification mit Zuthun Unfer Gulich und Bergh scher Landständen vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unset Bulich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung gröfferer Unkoften nicht in all du groffer Anjahl von nun an deputiren, welche mit Unsern auch darid verordneten Rathen besagte Matricul zu Unserem, des Vatterlande und der Posterität Diensten, Rugen und Wolfahrt auf Unsere gnädig ste Ratissication also einrichten und adjoustiren helssen sollen, daß sid niemand mit Ruegen barüber beschweren moge.

Zum Fünfften. Weil Wir nicht geschehen lassen konnen noch wollen daß Unser Adeliche, Gelehrte und andere Rathe, auch Referendaril, Die sich wegen ihrer einhabender Ritter Sit und Adelicher Guter ill Landtagen qualificiren konnen, oder von Unseren Saupt Städten ball deputirt marben deputirt werden, und ihnen einfolglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret, massen deren Vorfahrere, wie aus den alten Landtags Actis bekandt, neben andern Unsern Saupt, Städten darzu deputit worden sennd, von den Landtags Versamlungen und Deliberationen ferners neuerlich ausgeschlossen werden; So haben Wir voriges alles

103 (5) EC

und rechtes Berkommen wieder dahin einzuführen vor nothig befunden, daß mehrberührte Unsere zu Landtagen qualificirte Aldeliche Rathe auf die von uns kunfftig ausschreibende Landtage gleich andern Unsern Landständen beschrieben werden, und sie, wie auch die bon Unsern Saupt Städten Deputirte, so etwan auch Rathe, Referenten, oder Uns sonsten verpflichtet sennd, wann sie sich ale Eingebohrne, und Eingesessene qualificiren konnen, denen Lands tags Handlungen benwohnen mogen, Wir aber dieselbe ausser deren Rathen, die Wir ben Uns zu behalten gesinnet, ihrer tragender Raths Pflichten, ad hunc Actum vorhero gnadigst erlassen wollen, gemelte Rathe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen Unseren Gulich. und Bergischen Landständen von

Ritterschafft und Städten ausschweren konnen.

Sechstens, Db Unszwar von Unfern Gulich und Bergifchen Lands tanden, der so oftmahls begehrter Status noch nicht gehorsambst ediret. damit Wir als Lands Fürst daraus hatten ersehen mögen, in was für elner Summa die aufgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bes kanden, und wie viel feithero aus denen von erstbesagtem Jahr bif das bero mit Unserm, und ihrer der Landständen Consens und Inwilligung ausgeschriebenen, und eingebrachten Gelberen, so sich auf eine nahm haffte groffe Summam belauffen, an Zinft und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zinß und Capitalien rudständig verbleibe: So haben ledoch Unsere Gulich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten sich anjeno unterthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommes hen Statum inner den nachsten dren Monathen gehorsabst einzuliefferen.

Demnach erklaren Wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradiret, und Wir darinnen ob allegirte Nachricht beständig und grundlich gefunden, daß Wir den auf Unsere Gulich und Bergische Pfennings, Meisteren : Cassa, Dieses bis dato hinterhaltenen Status hals Det geschlagenen Lands Fürstlichen Arrest und gethanes Berbott wieder gnädigst relaxiren, und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse objurichten, dasselbe gut machen, sonsten aber die in parato vorhan-Dene Gelder zum andern passirlichen Lands Ausgaben auf Maaß und

Beiß, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen. Bum siebenden, Die Particular - Conventiones belangend, haben Bir Unsern Gulich und Bergischen Landstanden durch Unsere Depudirte Rathe remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Gul benen Bullen, benen Reichs, Abscheiben, Kanserlichen Wahl: Capitul lationen, und dem Instrumento Pacis, die von Landständen und Unstertham, und dem Instrumento Pacis, die von Landständen und Uns kerthanen unter sich einseithig ohne Vorbewust und Vergünstigung der kands Berrschafft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch boriseie in unsern benden Herwogthumben Gulich und Berg von den borigen Bertogen Unseren geehrten Herrn Vorfahren ben hochster Une nad und Lebens , Straff schrift, und mundlich prohibiret, wie nicht beniger von Unferm Herrn Battern hochseeligen Angedendens, und

Uns selbsten solche Prohibitiones, auch mund und schrifftlich continuiret worden, wohl erwogen, daß denen Landstanden und Unterthanen auf offentlichen Landtagen, dahin die Abhandlung der Lands , Anligen beiten gehörig, ju ihren julaßigen privat Bufammenfunfften feine Bele genheit ermangelt; Rachdeme Uns aber fie Unfere liebe und getreue Bulich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaußfeglichen Geborfambs, fonbern auch vor fich, und deren nachkommende Stande Dieses unterthänigf und vest versichert, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkunfften gnädigst verstatten, und zulassen wurden, sie auf denselben von nichts anders reden, handlen oder schlieffen wolten, als was getreuen Unter thanen wol anstunde, zu Unser Ehr, Respect, Authorität, und Lands Fürstlichen Sochheit und des Lands Besten gereichte, und daß sie, fo sich einer oder der ander über kury oder lang wider besser Zuversicht und Berhoffen finden folte, welcher diefem zugegen etwas zuthun, obet vorzunehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihr ren Zusammenkunfften ausschlieffen, und Uns collegialiter nahmhaff machen wolten. Diesem nach, und in Unfehung jest angeführter Conditionen vergonnen, und gestatten Wir Unsern getreuen Land Ständen und Ritterschafft und Städten Unserer bender Berwogthumben Gulich und Berg hiemit, und frafft diefes, daß wann es diefer Unit rer Landen und ihre Unferer Landstanden Rothdurfft erfordern mochte fie von sich felbsten an einem Orth und Stelle welche ihnen im Land go fällt, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatterlands, und ihret Unserer Lanstande Besten sich unterreden, und ungehindert beneinandet bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoflager, wohe dasselb alsband senn möchte, ihre Zusammenkunfft, nachdem sie beneinander, unter thanigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stud ihrer Unterte dung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergonnete Conventus alle anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu ein groffer gall aufgeburdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten und desto eber geendigt werden.

Bum achten / Was Uns bewogen, die durch unsere Gülich und Bethaiste Landstände von Ritterschafft und Städten, ausser Unser Sern Borfahrern der Grafen und Derkogen zu Gülich, Cleve und Bergint auch Unsers Herrn Batters, und Unsers Lands Fürstlichen Consessund Bewilligung, unter sich, und mit den Clevisch March und vensbergischen Landständen, und mehr andern gemachte Uniones und Berbündnüssen, ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welcht und wie viel nun deren sehn mögen, aus hoher Lands Fürstlicher Mach und Gewalt, durch gewisse in benden Unsern Herkogthumben Gülich und Berg, an behörigen Dertern öffentlich publicirte und affigiet Lands Fürstliche Edicta ausheben, cassien und annulliren zu lasten kands sitt von Unsern deputirten Räthen, ihnen unseren Gulich und solches ist von Unsern deputirten Räthen, ihnen unseren Gulich und solches ist von Unsern deputirten Räthen, ihnen unseren Gulich und

93 (7) 83

Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten abermahl aus Eingangs angezogenen, und öfters wiederholten Reichs Satzungen mat allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, son dern Wir lassen es auch annoch ben solchen Unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach Unsere getreue liebe Landstände von Ritz lerschafft und Städten, bender unser Bergogthumben Gulich und Berg nunmehr aller und jeder unter sich, und mit andern einseithig auf gerichteten Unionen, wan, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derfelben senn mochten, samt allen darauf referirenden Jutamenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, ganglich begeben, und also hinführo weder eines andern Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, noch einer andern Union sich von nun an, und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen benden Hertogen von Gus Cleve und Berg, 2c. Wilhelm und Johann Christmilden Gedachtnuß, mit Zuziehung sambtlicher Landständen von Ritterschafft Ind Städten aufgerichtet, von den Rom. Kansern confirmiret, und bon Unsers freundlich geliebten Bettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebd. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erbs bergleich bestättiget, Welche ben ihren Würden, und Kräfften unge andert erhalten, und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritters Mafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und ben denen von Unsern geehrten Berrn Vorfahren Grafen Ind Bertogen zu Gulich, Cleve und Berg, 20. rechtmäßig erhaltenen Privilegien, wie Articulo primo gemeldet, verbleiben mogen, auch ther des andern Recht zu desselben Præjudit zu vergeben, nicht bemach liget senn solle.

Burs neundte, Rachbem Wir Unfern Gulich und Bergifchen Land. landen von Ritterschafft und Städten, welche so mund-als schriffts ofters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen lemahlen in Sinn gekommen, oder kommen werde, Uns in Unsere Jura Principatus einzugreiffen, ex Instrumento Pacis, Casareis Capitulationibus, und andern Reichs. Sayungen, Unsere Befügnüß dahin borstellen lassen, daß das Jus armorum & fæderum, einig und allein, denen Churfürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Uns, auf Maaß und Weiß, wie in gemeltem Instrumento Pacis aufs neu labiliret und fürsehen, gebühre, und zustehe, denen Landständen und Unterthanen aber verbotten, und alle dargegen erlangte Privilegia auf gehoben sennd, als hat es auch ben der Disposition mehrgemelten Infrumenti Pacis allerdings sein bewenden, und sollen sich unsere Lands flande derselben jest und inskunfftig gemäß und gehorsamlich bezeigen, und in die quæstionem an? Ob nehmlich, und mit weme, auch warum, bontins dem Landsfürsten ein Fædus zu schliessen sein sich niemahlen eindringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jeder leit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als eines des Beil Romischen

23 2

Reichs.

Reichs fundamental Gesetzes guberniren, die fcedera nicht andets, als ju Unferer, und bender Unferer Bernogthumben Gulich und Berg Unterthanen, und der Posterität defension, Sicherheit, und Conservation allgemeinen Ruheftandes, mit Zuziehung eines Gulich und Bergifden, ober nach ber Sachen Beschaffenheit auch zwenen Ginge bohrnen, Eingefessenen, Beguteten Gulich, und Bergischen, und fol cher subjecten, dem, oder denen Unser hiefigen Landen status und 211 ligenheiten bekandt, und kein anderes Absehen, als Unsers bes Erb Lands Fürstens bender Unser Bergogthumben Gulich und Berg, Wolf fahrt, Dienst und Rugen vor Augen haben, und deswegen ad hund actum sonderbahr verändet werden, machen, und schliessen, und und absonderlich angelegensenn lassen, ein solches fædus einzugehen, wies die Notherfordert, und die Zufolgleistung solchen Fæderis erforderly cherequifita, Unferen benden Bergogthumben Gulich und Berg, nach ihren damablen erfindenden Zustand und Vermögen, zum erträglich sten fällen können; Allermassen Wir zu dem Ende, quæstionem quo modo? Wie nehmlich angeregte in dem geschlossenen Fcedere vergliche ne requisita so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unsert nothigen Bestung, (Jedoch daß Unsers Fürstenthumbs Gulich Unter thanen zu Reparation Unser Bestung Dusseldorff, und hingegen und fere Unterthanen Unsers Fürstenthumbs Berg, zu Reparation Unser Bestung Gulich uicht gehalten, weniger die Baupt , Städte, mit ein gen Diensten in natura, oder solche Dienst jum Geld angeschlagen, concurriren schuldig senn sollen,) und Verpflegung selbiger Dazu be durfftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt Städte mit Denen Servitien nicht zubeschweren, sondern vielmehr ben der erlangtet Befreyungs : Concession gnadigst zu handhaben gemennt sennd, auß genauest, zulänglichst, und dem Vatterland zum erschwinglichstell benzubringen, Unfern getreuen lieben und gehorfamen Gulich, und Bet gischen Landständen von Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns dem Lands Fürsten ausgeschriebenen Landtagen proponiren, ihre unterthänigste getreue Borschläge darüber vernehmen, auch wegel Benschaffung selbiger erforderlichen Mitteln, etwas nugliches beständiges verabscheiden, auch über die bedürfftige Quanta, ein som liches und nugliches Reglement, nach welchem alles ad distinatos usus richtig und unveranderlich vollnzogen werden solle, verfassen, und pot jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglichen adjoustirung gemelten Reglementemit einigen Den unverzüglichen adjoustirung gemelten Reglementemit einigen Den ber beiten ber beiten ber beite beiten ten Reglements mit einiger Unwerbung oder Collectation nicht versah ren, noch ein höheres quantum, als zu denen, nach solchem, and obbemelte requisita machenden Reglement bedörfftigen Ausgaben pot her erklecklich eingewilliget worden, ausschreiben lassen wollen. gegen, da Wir auf offenen Landtagen, von Unsern Gulich und ger gischen Landstånden, von Ritterschafft und Städten, zu Unsetenst und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters, als vorher school eingewilliget, bezehren G. Liebueff etwas weiters, als vorher school eingewilliget, begehren, sie Unsere Landstande aber dasselbe nicht alles

93 (9) SG

sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts, einwilligen würden, wollen Wir dessen niemand aus ihnen, in Ungnaden entgelten lassen. fürs zehende, Golle in allwege daben verbleiben, daß die Regies tung, dieser Uns gehöriger Landen, auch die Canplen, und die Reden Cammer, allein mit Eingebohrnen, Eingesessenen, und qualificirten Rathen besetzet, und jederzeit besetzt erhalten, Go dan zu den Deliberationibus und Schickungen, welche diese Landen betreffen, memand anders, als solche Abeliche, und gelehrte Rathe, Die in Dies len Landen gebohren und begütet, und also keine frembde, es geschehe dann mit Unserer und unserer Landstånden Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelichen Sof Diensten, und Land Alembtern, Adeliche Eingebohrne, Eingesessene und qualificirte subjecta, ingleichen zu den Unter : Alembtern, welche mit der Justig Ambts halber luthun haben, und die Berichter mit besitzen, folche Persohnen, Die Im Land gebohren, und eingesessen sennd, angestellet, wie auch ben Besetzung der Kellnerenen, Rentmeisterenen, und dergleichen berech neten Diensten, aufbegebene Erledigung, die Lands: Eingebohrne und Eingesessene qualificirte vor andern Frembden ohne Unterscheid, wann le mit gnugsamer Burgschafft aufkommen können, præferirt werden, Jedoch sollen auch Unsere Eingebohrne und Eingesessene Adeliche Land: lande sich dergestalt qualificirt machen, daß Uns, und dem Vatterland Berschiedung, ben Hofe, in den Regierungs. Consiliis, und auf dem Land, nach dem die Functiones und Verrichtungen beschaffen, mit unserm Respect, nugliche Dienst leisten können, und sich auch dar, Uwillig und gehorsamb finden lassen; Und weilen, wie obverstanden ex capite indigenatus, welcher von Unsern Landständen zwarn zuer: theilen, Uns aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ers beilung des indigenatus null, und nichtig senn solle) darüber zu geben hallwege bevorstehen solle, zu gemelter pof Canplen und Land Diens sten, und diese Lande betreffende Berschickung, keine andere als Eins gebohrne, Eingesessene, und im Land begütete gezogen werden sollen, und ihrer Treu, und nütlicher Rathschläg, und Diensten mehrers bersichert zu seyn; So sollen auch Unsere Gulich, und Bergische Land, lande für ihre Syndicos keine Ausländische, viel weniger solche, die andern frembden Herrschafften mit And und Pflichten zu Diensten vers bandt, sondern gleichfals Eingebohrne, Eingesessene, Begutete, quagehrauf und keiner Herrschafft verpflichtete subjecta anstellen, und gebrauchen, Daben Wir Uns auch jedoch vorbehalten, etwa ein oder andern wohlverdienten Cammer Diener, Scribenten, oder andern Hoffer oder Meissen etwas Dof Diener, der gleichwohl an Säusern; Alecker oder Wiesen etwas Inderes im Land hat, einige geringe Diensten, dann die Bogtdepen und Gerichtschreiberenen sennd, welchem sie mit Nuten vorstehen konden, du conferiren, damit Wir auch dieselbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beschwärnuß Unserer Cammer recompensiren mögen. Was Aber die Adeliche und andere Hof- und Land-Alembter, auch die Unter-Beambte Beambte auf dem Lande, so mit der Justitzuthun, betrifft, so jeso in Dienst sennd, und sich gemelter Massen nicht qualificiren können, wollen Wir denselben (wann sie vorhero von den Landskänden nahmhasse gemacht worden,) ihre Dienst und Pflichten, auffündigen, auch die dimittendos längst inner dren Monath hernach erlassen, und anstatt der abgedanckten ohne längeren Verzug, andere so im Lande gebohren.

begutet, und qualificirt fennd, wiederum anseten.

Bum eilfften, In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen Wir ben Unferer Canplen , Hofgericht , auch die Ober und Unter Beambten auf dem Land und in den Stadten, bermog ber Bulich, und Bergischen Lands, und Policen, wie auch Unfer im Jahr 1661. ben 14 Julii, auf mit gesambten Landstanden ben damahligem Langtag vorhet gepflogener Communication einhelliglich aufgerichteter, und publicit ter Cangley : Process-Ordnung, die Justitiam administriren, und bet felben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und baf es zwischen den Abelichen und Unter Beambten in extrajudicialibus ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fall, so ju der extra juditial Cognition gehören, wie von alters, auch nach Inhalt obgemel ter Canglen Process- Ordnung paragr. 16. & 18. observiret werd alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und bil Rathe und Beambte ihrer Diensten , so es umb begangener Excessen und Ubertrettung willen ju geschehen, nicht ehender, bif fie der 30 juchtigung mit Recht convincitt, und überwiesen, entsetzen laffen, aufft deffen aber bleibt Uns fo mohl als den Bedienten die Auffundigung bevol

Bum zwolfften, Wollen Wir auch Unfere Gulich: und Bergische Städte, und Fleden, welche von alters hero Jus eligendi & præsentandi zu Scheffen: und Raths: Stellen rechtmäßig gehabt, daben ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten sehn sie poena nullitatis, Eingebohrne und Eingesessen zu præsentiren.

Wann auch zum drenzehenden Uns einiges Lehn notorie beimfallet wird, solle Uns fren stehen, mit demselben, nach Unserm anadigstell Gefallen zu disponiren, da aber die Beimfälligkeit bestritten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie in der Lands Dronung auch dießfalls ausgelassenem Edicto, und dem Landtags Abscheid vom Jahl 1566. fürsehen, und demfelben gemäß ift, auch fonsten naturam & qua litatem feudorum nicht veranderen , gestalten Wir imgleichen bit Mann- und Lehn- Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtersbill so dann die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfäll (jedoch daß daben Unser Recht und Interesse in geziemenden Vigor und Obacht erhalten, und in allwege die Lehn und Lands Dronungen, gebührlich observirt werden, und parti læste seinen recursum per viam appellationis & quærelæ, an Uns als delle Landsfürsten und Lehns. Perren zu nehmen, unverwehret seyn solle allda anszuführen, und was dagegen præjudicirliches eingerissen, eines oder andern daben interessirten angeben, und Ausführung seines Befügnuß)

11) EC

Befügnüß, den Rechten und Billigkeit gemäß wieder redressiren und

aufheben laffen.

Fürs vierzehende, Was auf Unfer ben offenen von Uns ausgeschries benen Landtagen, in Sachen wie oben ben dem 9. Articulo vermelbet, oder sonsten wegen anderer Lands. Unliegen- und Borfallenheiten, vermittels ordentlicher Landtags, Proposition, ju Verschaffung gewisser benothigter Mitteln, gethanes Begehren Unsere Gulich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, eingewilliget, und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem herkommen gemäß in Unserer Canpley, durch Unsere darzu verordnete Abeliche und gelehrte Rathe, auch Rechnungs Berständige, in Gegenwart Unserer Gulich : und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Stadten Deputirten, der Matricul nach repartiren in Unferen, als des Lands Fürsten Nahmen ausschreiben, und fürters durch Unfere Beambte und Bediente einbringen, felbige Gelder benen Uns von Unferen Landständen benennten, und von Uns, und ihnen Unsern Landständen, auf vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschafft bestättiglen Pfennings Meistern einlieffern, und auf Unsere Anschaffung, sel bigen Landtags, Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem ans Dern Ende, sondern dem gemachten Reglement zufolg, unverhinders und ohne einige Widerrede, erstatten, und anwenden lassen, Bas aber Unserem Privat-Behueff zugelegt, solle Uns zu Unser frener Disposition allein heimgestellt senn und verbleiben.

Dinaegen

3um 15. Uber diesenige Geldere, welche zu Bezahlung der Lands Creditoren und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben hit Unserm Landsfürstl Consens eingewilliget, und dem Landtags: Abscheid vereinleibt worden, sollen zwarn Unsere Bulich und Bergische landstände von Ritterschafft und Städten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schuldig und verbunden lenn, Uns dem Landsfürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet hinesen sennd, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und binführo nichts mehr angenthätliches ausschreiben, oder umblegen, wie dann auch der Pfennings Meister Rechnungen dem Berkommen gemäß, Bed Unseren darzu verordneten Aldelichen und gelehrten Rathen, auch Rechnungs, Verständigen, mit Zuthuung Unserer Landständen Depuuten, richtig abgehört, justificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen, Uns zu Unserer, nach Befinden, weiters Landsfürstlicher Betordnung umbständlich referirt, woben doch den Deputirten, ausser Dixten und Zehrungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber das bingesehen werden, wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl de Belahlt, daß Unfere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Lands Ausgaben anforderen, beschwäret, Insonderheit auch niemanden, wer der nur fenn mag, etwas aus solchen Geldern ohne Unser Vorwissen, und gnas diasten Consens, perehret werden.

3um

Bum 16. Erklaren Wir Uns hiemit gnadigft, ohne Beobachtung derjenigen Requisiten, welche die Reichs Sayungen, und vornehm lich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis, aufgerichtete Kapserl Wahl Capitulation erfordert, keine neue Boll anzustellen, noch die alte zu erhöhen, auch ohne Unser Gulich und Bergischer Landständen von Ritterschafft, und Städten Vorwissen, teine Accinsen, und derglet chen Auflagen, in diesen Unfern Bergogthumben und Landen anzuseten weder die Befrenete mit einigem Zolls : Abforderungen beschweren ju laffen.

Bum 17. Wollen Wir daran seyn, daß die den Privilegiis jumidet verschenckte, oder sonst vergebene Guter, auf was Wege und Weiß oder unter was Prætext es immer geschehen senn mag, auch die ver pfandte, und veralienirte, darüber mit dem Pfands und Kauffs Ein habern richtig zu liquidiren, wieder zu Unferer Cammer gebracht, und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gutere ohnt Roth, und Unserer Landstanden Mit Consens mehr alieniret, ver

fest, oder verschendt werden.

Bum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gill lich und Bergischen Landstanden von Ritterschafft und Städten, woll allen vorigen Jahren hero sich begebene Frrungen und angeführte 30 schwerden, vonnunan, und zu ewigen Tagen aufgemelte Weiß gant lich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wirful Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, ben Unseren wahren Fürst lichen Worten, Trauen und Glauben, allem deme, was in obgesetztell Articulen, in genere & specie von Uns gnadigst resolvirt, ins fund tig, und zu ewigen Zeiten getreulich, und unverbrüchlich nachzukom men, bedingen, ordnen und statuiren, auch zu solchem Ende, für und und Unsere Posterität, daß gegenwärtiger Recess, durch welchen 2811 die vorige von Unfern geehrten Berrn Borfahrern mit Unfern getreuch lieben, und gehorsamen Landstånden von Ritterschafft und Städtell VoriCltern zu thun, aufgerichtete, und von Uns bestättigte Land Policen, auch hernach in Anno 1661. von Uns, mit gesambten Land ständen obgemelter massen überlegt, und publicirte Canglen Process Ordnung, so weit sie diesen Recess nicht zuwider sind, wie auch ihret Unser Gulich, und Bergischer Landstanden von Ritterschafft und Stad ten ben vorigen Grafen und Herwogen zu Gulich, Cleve und Berg, p rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, aufs neu gnäbigst confirmiren, pon daro an Unfanan kongedacht, aufs neu gnäbigst confirmiren. firmiren, von dato an, Unserer bender Fürstenthumben Gulich im Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Go setz senn, und verbleiben, und alle kunfftige Landtags "Handlungen du Unserer, des Vatterlands, und der Posterität Wolfahrt darnad regulirt, und mit unperänderlichen Gle Posterität Wolfahrt darnad flectirt werden solle. Im fall about Diervant, darauf reciproce de flectirt werden solle: Im fall aber Wir, oder Unsere Erben, und Rady kommen, so doch nie geschehen solle, wider diesen Recess handlen, und Unsere getreue liebe, und gehorsame Gulich, und Bergische Lanstand 93 (13) EG

bon Rathen, Ritterschafft und Städten, dagegen beschweren, und aufihr, und ihrer von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auf allgemeinen Land, und Deputations-Sagen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag ausschreiben laffen wollen, und sollen, beschenes unterthänigstes Anbringen, und Anlagen entweder nicht gleich, oder långst inner den nachsten dren Monathen nicht remediren burden, bleibet Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Gulich: und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, nach Unweis lung der Reichs. Sayungen, der ordentliche Weg Rechtens offen, daran Bir sie, wie auch wan Ritterburtige und Städtische conjunctim vel divisim wider diesen Recess beschwehret, und Wir obigen Inhalts nicht remediren würden, auch so dann sie zu Anstell und Ausübung des Processûs die nothige Geld-Mittelen unter sich conjunctim & divisim anlegen und benbringen wolten, nicht verhindern wollen.

Deme allem nun Zufolg follen Unfere Gulich und Bergische Lands Stände von Ritterschafft und Städten, auf den an dem Kanserl. Reichs. Jof Rath, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun ganglich abgehanen Klagten angestellten, gleichwohl von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process renuntiiren, und sich dessen, als welcher durch gegens bartigen Recess mit allen seinen Umbstanden und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Gulich und Bergischen Land, Ständen, Nach Absterben Bertogen Johann Wilhelms, und ben den darauf er folgten Successions-Streitigkeiten bis dahero gebrauchten, und ins Mit tel gekommenen Behülffen nunmehr ohnedem von selbsten gefallen, in

perperuum begeben, auch solches dem Rans. Reichs Dof Rath ju Bien gebührend notificiren, und von ihrem allda bestellten Unwald, die in dessen

Danden stehende Acta sambtlichen abforderen.

Gleichwie Wir nun Unferen getreuen, lieben und gehorfamen Lande Ständen von Rathen, Ritterschafft und Städten Unser bender Bertogs thumber Gulich und Berg sie ben allen und jeden, was in diesem Recess enthalten, beständig zu lassen, und frafftiglich zu schützen, aus sonderbah ter Lands Fürst Batterlicher Liebe und Treu vorbedeuter massen gnas digst versprochen; Also haben Uns hingegen Unsere getreue, liebe und gehorsame Gulich und Bergische Land Stande von Rathen , Ritters Mafft und Städten ben denen Uns geleisten Erb Huldigung-Ande und Pflichten unterthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobet, auch htes Orths selbigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesagtem Recess, and sonsten als getreuen, gehorsamen und Erbsgehüldigten Unterthauen obgelegen, schuldigster massen getreu und gehorsambst nachzukommen, und dawider auf keine Weiß, wie es geschehen oder erdacht werden konte, obermochtezuhandeln, noch handeln zulassen. Zu Urkund dessen haben Birphilipp Wilhelm, Pfaly Grafe ben Rhein, in Banern 2c. als Hertog ben Gulich und Berg zc. gegenwärtigen Recess eigenhändig unterschries bord, und Unser Fürstlicher Geheimer Cantlen, Secret-Siegel dordrucken lassen. So geschehen in Unserer Resident Stadt Dussels porff den 5. Novembris 1672.

(L.S.) Philipp Wilhelm.